

# Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Fredi Reiß Stahl-Service GmbH

## 1. Geltung

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Verwender der Verkaufsbedingungen mit dem Käufer oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam „Käufer“ genannt), auch wenn sie bei Abschluss späterer Verträge nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Die Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Käufers sind für den Verwender auch dann unverbindlich, wenn von ihm nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Im Streckengeschäft gelten in Ergänzung unserer allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen auch die Verkaufs- und Lieferbedingungen der betreffenden Werke, Walzstahl-Kontore, andere Werksverbände und Importeure, insbesondere hinsichtlich Sinterung oder Annullierung von Verkaufsabschlüssen sowie dem Export von Waren.

1.3 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2000.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Verwenders sind unverbindlich, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich angegeben ist. Angebote und Vereinbarungen von Vertretern des Verwenders bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Wird die Vertragsmenge durch Abruf des Käufers überschritten, so kommt ein Vertrag schon dann zum Abschluss, wenn wir auf den Abruf hin liefern.

## 3. Lieferung

3.1 Lieferverpflichtungen des Verwenders erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, der Verwender hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung verschuldet. Für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ebenso ist ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt, die von dem Verwender oder seinen Lieferanten die Lieferung erschweren, unmöglich oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen den Verwender, die Abschlüsse für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zu solchen Ereignissen zählen auch behördliche oder andere Anordnungen, ferner Kriegsfälle, Mobilmachung, Betriebsstörungen bei der Herstellung der Ware, Rohmaterialmangel, Maschinenbruch, Arbeitsstellen, Streiks, ungenügende oder verspätete Wagengestellung, Verkehrssperre oder ähnliche Umstände. In dem Fall, dass der Verwender von seinen Lieferanten nur teilbeliefert wird, steht ihm die Wahl in der Erfüllung seiner verschiedenen Lieferungsverpflichtungen frei.

3.3 Im Falle einer vom Verwender verschuldeten Verzögerung, Nichtlieferung oder Falschlieferung haftet dieser nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

3.4 In diesem Fall ist die Haftung auf den nachweislich entstandenen und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% der Netto-Kaufpreissumme des nicht rechtzeitig, nicht oder nicht richtig gelieferten Teils der Gesamtlieferung.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise des Verwenders verstehen sich, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ab seinem Lager bzw. ab Lieferwerk. Alle Staats- und sonstigen Abgaben, welche nach erfolgter Preisvereinbarung neu eingeführt werden und sich auf den Kaufgegenstand und die zu seiner Herstellung erforderlichen Rohstoffe beziehen, gehen ebenso wie die nachträgliche Erhöhung der Fracht- und Tarifsätze, zu Lasten des Käufers. Ebenso gehen zu Lasten des Käufers die Kosten für etwaige Schutzwagen oder Schutzdecken, ferner bei Lieferung ab Werk entstehende Sonderkosten für Belieferung kleinerer Mengen oder Stückgutsendungen.

4.2 Die Zahlung hat, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Verwender berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins zu verlangen, wobei die Geldentmachtung kaufmännischer Zinsen ab Fälligkeit sowie eines weiteren Schadens vorbehalten bleiben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ebenso ist eine Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

## 5. Sachmängelrügen und Gewährleistung

5.1 Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mängelrügen sind nur beachtlich, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort schriftlich beim Verwender eingehen. Sie sind oder werden unzulässig, wenn die Ware sich nicht mehr am Bestimmungsort oder im Zustand der Ablieferung befindet. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

5.2 Die von den Werken beanspruchten Toleranzen im Bezug auf Abmessung, Gewicht, innere und äußere Beschaffenheit, berechtigen nicht zur Reklamation.

5.3 Soweit hiernach Beanstandungen geltend gemacht werden können, bleibt es der Wahl des Verwenders überlassen, die Ware zurückzunehmen und den entsprechenden Kaufpreis zurückzuerstatten, oder Ersatz zu liefern oder den Minderwert zu erstatten. Im Falle fehlerhafter Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern.

5.4 Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie das Recht auf Nachbesserung des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, soweit die Ansprüche auf einem Mangel beruhen. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware.

5.5 Bei berechtigten Schadenersatzansprüchen des Käufers aufgrund eines Mangels ist die Haftung auf den nachweislich entstandenen und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% der Netto-Auftragssumme der mangelbehafteten Ware.

5.6 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. so genanntes IIa-Material – stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu. Dieses Material gilt mit Verlassen des Lagers als bedingungsgemäß geliefert.

5.7 Der Verwender ist berechtigt, seine Eigenhaftung davon abhängig zu machen, dass der Käufer zunächst seine Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht hat, wobei der Verwender verlangen kann, dass der Käufer bezüglich der Geldentmachtung seiner Ansprüche gegen Dritte zunächst den Rechtsweg unter Ausnutzung der Instanzgerichte beschreitet. Sollte eine Inanspruchnahme von Dritten durch den Käufer erfolglos verlaufen, haftet der Verwender, soweit die sonstigen Voraussetzungen eines Anspruchs aufgrund von Mängeln der Kaufsache gegeben sind.

## 6. Abnahmen

6.1 Soweit eine Abnahme mit dem Käufer vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. dem Lager des Verwenders sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.

6.2 Erfolgt die Abnahme ohne ein Verschulden des Verwenders nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, ist der Verwender berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm sofort zu berechnen.

## 7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder des Verderbs geht mit der Übergabe an den Käufer oder an den Spediteur oder Frachtführer oder Bahn, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem die Ware das Werk oder das Lager des Verwenders verlässt, und zwar auch dann, wenn Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart ist.

7.2 Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sind der Wahl des Verwenders unter Ausschluss jeder Haftung überlassen.

7.3 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Verwender berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

7.4 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost und sonstige Witterungseinflüsse geschützt geliefert. Soweit der Käufer eine entsprechende Verpackung oder einen Witterungsschutz wünscht, so ist der Verwender berechtigt, eine solche Verpackung oder einen Witterungsschutz gegen Kostenerstattung vorzunehmen.

7.5 Der Verwender ist berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle Lieferungen des Verwenders erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Verwender getilgt hat, d.h. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon, gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Wechsel- oder sonstigen Verbindlichkeiten, die der Verwender im Interesse des Käufers eingegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer des Verwenders bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggfl. als Sicherung für die Saldo-Forderung des Verwenders. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung.

8.2 Be- und Verarbeitung erfolgen für den Verwender unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne den Verwender zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung der Forderung des Verwenders in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

8.3 Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verwender das Eigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der verarbeiteten Vorbehaltsware.

8.4 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstehenden Forderungen an den Verwender abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Käufer des Verwenders be- oder verarbeitet worden ist, oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Forderungen des Verwenders in Höhe des Fakturenwertes der jeweils veräußerten Ware.

8.5 Falls die Ware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach der Faktura des Verwenders.

8.6 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verwender auf Verlangen den Dritten über die an den Verwender erfolgte Abtretung zu benachrichtigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder scheint es dem Verwender aus anderen Gründen zur Sicherung seiner Ansprüche erforderlich, ist der Verwender ermächtigt, sofort dem Dritten die Abtretung anzuzeigen.

8.7 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verwender berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggfl. den Betrieb des Käufers zu betreten; die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

8.8 Der Käufer ist verpflichtet, den Verwender von Pfändungen, Beschlagnahmen und allen sonstigen nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegenden Verfügungen über die Vorbehaltsware zu unterrichten, dem Verwender auf Anforderung jederzeit Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Vorbehaltsware zu geben und ihm die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verwender vorbehaltlich weiterer Ansprüche auch die Rechte gem. Ziff. 8.9 dieser Verkaufsbedingungen geltend machen.

8.9 Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während des Vertragsverhältnisses ungünstig, erhält der Verwender nach Zustandekommen des Vertrages über den Käufer eine ungünstige Auskunft, erfolgt die Bezahlung der bisherigen Lieferung nicht vereinbarungsgemäß und wird über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so werden die gesamten Ansprüche des Verwenders, auch im Falle einer Stundung unter der Gewährung eines Zahlungsziels, sofort fällig. Außerdem ist der Verwender berechtigt, insbesondere vor weiteren Auslieferungen sofortige Stellung von Sicherheiten und/oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Hereinnahme von Wechseln ist der Verwender berechtigt, Zahlung auch vor Beendigung der Laufzeit des Wechsels zu verlangen.

8.10 Übersteigt der Wert des von dem Verwender vorbehaltenen Eigentums seine noch nicht beglichenen Lieferungen insgesamt um 20%, ist er insoweit auf Verlangen des Käufers zur Übertragung des Eigentums nach Wahl des Verwenders verpflichtet.

## 9. Sonstige Schadenersatzansprüche und allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1 Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, wie insbesondere bei Körperschäden, Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Für sonstige Schäden, für die nicht zwingend gehaftet wird, haftet der Verwender nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Vertreters oder leitenden Erfüllungsgehilfen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haftet der Verwender jedoch nur, wenn eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt wurde.

9.2 Grundsätzlich beschränkt sich die Haftung des Verwenders nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 5% der Netto-Kaufpreissumme.

9.3 Sämtliche Ansprüche gegen den Verwender verjähren in einem Jahr nach Lieferung, soweit nicht zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1 Erfüllungsort für Lieferung der Ware ist bei Werkslieferung der Sitz des liefernden Werkes, bei Lagerlieferung der Lagerort. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr. Der Verwender ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.